



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**
University of Applied Sciences

**Geschäftsordnung des Hochschulrates
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und
Finanzen Ludwigsburg**

in der vom Hochschulrat am 03.05.2017 verabschiedeten
Fassung

§ 1

Vorsitz, Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die / Der Vorsitzende muss dem Kreis der externen Mitglieder angehören (§ 20 Abs. 5 Satz 3 LHG).

(2) Die erste Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Hochschulrates einberufen und geleitet.

§ 2

Einladung zu den Sitzungen

Die / Der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden.

§ 3

Tagesordnung

(1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der /beim Vorsitzenden eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Hochschulrats und die Rektorin/der Rektor können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

(4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4

**Verhandlungsleitung und
Beschlussfassung**

(1) Die / Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzende/ Vorsitzender und Stellvertreterin/ Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die / Der Vorsitzende kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen; gleiches gilt, wenn die Mehrheit des Gremiums dies beschließt.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen geheim (§ 10 Abs. 4 LHG).

§ 5

Antrags- und Rederecht in der Sitzung

(1) Antragsrecht haben die Mitglieder des Hochschulrats und die Rektorin/ der Rektor.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrates, so hat die / der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

(3) Rederecht haben neben den in Abs. 1 Genannten auch die übrigen Mitglieder des Rektorats und die Vertreterin/der Vertreter des Wissenschaftsministeriums sowie die geladenen Sachverständigen.

§ 6

Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

(1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn mindestens drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die / der Vorsitzende für den Hochschulrat (§ 20 Abs. 5 LHG). Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

Die Hochschulratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die davon berührten Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 8

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Schriftführerin/ Der Schriftführer wird von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden bestellt und muss nicht Mitglied des Gremiums sein. Die Niederschrift ist von der / vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin/ vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versenden Einspruch eingelegt wird.

(3) Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Hochschulrates auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die Vorsitzende/ der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schriftführerin/ dem Schriftführer zustimmt.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

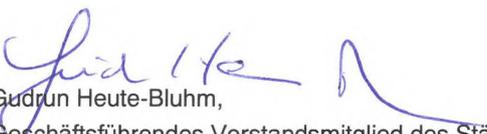
Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.03.2016 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 03. Mai 2017


Gudrun Heute-Bluhm,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages
Baden-Württemberg
Vorsitzende

Ausgehängt 05705717 Ste
Abgenommen: 24105717 Ste